

Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat**Pflegeheim Kühlewil: Reglement über die Spezialfinanzierung (RSPK)****1. Worum es geht**

Auf den 1. Januar 2006 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) im Bereich der stationären Langzeitpflege die personenorientierte Heimfinanzierung eingeführt. Im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens gemäss Gesetz vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) sind die Gemeinden beauftragt, mit den Pflegeheimen Leistungsverträge abzuschliessen. Mit dem neuen Abgeltungssystem, das detailliert und verbindlich vorgegeben ist, werden neu Gewinne aber auch Verluste möglich. Gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) soll damit die unternehmerische Verantwortung der Institution sowie die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Heimen erheblich erhöht werden.

In den 14 vom Verein Domicil, Leistungsvertragspartner der Stadt Bern, betriebenen öffentlichen Heimen wird die personenorientierte Finanzierung im Rahmen eines Pilotversuches bereits im dritten Jahr mit grossem Erfolg betrieben. Nicht zuletzt aufgrund dieser positiven Erfahrungen erfolgte per 1. Januar 2006 die flächendeckende Einführung im Kanton Bern. Das Pflegeheim Kühlewil ist als Betrieb Teil der Stadtverwaltung und entbehrt damit der eigenen Rechtspersönlichkeit. Folglich ist der Abschluss eines Leistungsvertrags aus gemeinderechtlichen Gründen nicht möglich. Deshalb ist für das Umsetzen der kantonalen Vorgaben der Weg über eine Spezialfinanzierung notwendig.

2. Abgeltungssystem

Das Heim berechnet innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen einen kostendeckenden Tarif. Dieser muss von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) genehmigt werden. Bewohnerinnen und Bewohnern, welche diesen Tarif aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zu bezahlen vermögen, wird ein Sozialtarif gewährt. Das Heim hat gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen kostendeckendem Tarif und Sozialtarif. Für das Heim entsteht ein Gewinn, wenn die tatsächlichen Kosten unter dem genehmigten Tarif liegen. Umgekehrt führen über dem Tarif liegende Kosten zu einem Verlust. Die von der Gemeinde zu bezahlende Abgeltung wird der kantonalen Lastenverteilung zugeführt.

3. Reglement statt Leistungsvertrag

Das vorstehend beschriebene Abgeltungssystem geht davon aus, dass die Heime im Kanton Bern eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen. Gegebenenfalls schliessen die Gemeinden mit den Institutionen einen Leistungsvertrag ab. Die darin vereinbarte finanzielle Abgeltung kann in die kantonale Lastenverteilung eingebracht werden.

Da mit dem Pflegeheim Kühlewil als Teil der Stadtverwaltung kein entsprechender Leistungsvertrag abgeschlossen werden kann (es ist nicht möglich einen Vertrag mit sich selbst abzu-

¹ BSG 860.1

schliessen), muss der unternehmerische Anreiz entsprechend der kantonalen Vorgaben auf anderem Weg geschaffen werden. Dies kann mit dem Instrument einer Spezialfinanzierung erfolgen. Auf der Basis des entsprechenden Reglements können Gewinne und Verluste bilanziert sowie die Ziele von mehr unternehmerischer Verantwortung und besserer Transparenz ebenfalls erreicht werden.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements sind die schon bisher möglichen zweckgebundenen Rückstellungen für den Unterhalt der Infrastruktur und kleinere Investitionsvorhaben, wie zum Beispiel der Ersatz von Pflegebetten.

4. Zu einzelnen Artikeln des Reglements

4.1 Einnahme gemäss Artikel 2 Absatz 2

Weil aus den vorstehend dargelegten Gründen der Abschluss eines Leistungsvertrags nicht möglich ist, musste ein anderer Weg gefunden werden, um die kantonalen Vorgaben zu erfüllen und dem Heim „Kühlewil“ zur Abgeltung, die durch die öffentliche Hand erfolgt, zu verhelfen. Mit der gewählten Formulierung (die Abgeltung, welche die Stadt nach übergeordnetem kantonalem Recht im Rahmen eines Leistungsvertrags zu leisten hätte) wird in gewisser Weise die Position eines Heims mit eigener Rechtspersönlichkeit simuliert. Die Abgeltung, welche die Stadt im Rahmen eines Leistungsvertrags zu leisten hätte, umfasst die folgenden Punkte:

- Betrag der Differenz zwischen dem von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) genehmigten kostendeckenden Tarif und dem Sozialtarif.
- Ausbildungsleistungen in Form einer Pauschale pro Person. Der Betrag liegt je nach Art der Ausbildung und je nach Lehrjahr zwischen Fr. 175.00 und Fr. 8 400.00 pro Jahr. Die Ansätze sind vom Kanton vorgegeben.
- Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als 56 Tagen werden pro Aufenthaltstag Fr. 20.00 vergütet. Damit soll den zusätzlichen Kosten Rechnung getragen werden, die im Zusammenhang mit Kurzaufenthalten anfallen.

Bei der vorstehenden Aufzählung handelt es sich um eine aktuelle Momentaufnahme. Die GEF hat jederzeit die Möglichkeit Anpassungen vorzunehmen. Deshalb hat der Gemeinderat im Reglementsentwurf eine allgemeine Formulierung gewählt. Diese erlaubt es, allfällige Praxisänderungen des Kantons ohne Reglementsanpassung umzusetzen.

4.2 Ausgaben gemäss Artikel 2 Absatz 3

Den Einnahmen gemäss Absatz 2 werden sämtliche betrieblichen Ausgaben gegenüber gestellt. Die Rechnung von Kühlewil enthält jedoch auch Kapitalkosten für die bauliche Infrastruktur (Amortisationstranchen Investitionskredit und Zinsen). Diese dürfen gemäss kantonalem Recht bei der Kalkulation der Tarife von öffentlichen Heimen nicht berücksichtigt werden. Deshalb stehen ihnen auch keine entsprechenden Tarifeinnahmen gegenüber. Auf den Punkt gebracht: Die bauliche Infrastruktur steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse unentgeltlich zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten werden der kantonalen Lastenverteilung separat zugeführt. Im Voranschlag 2006 sind dafür rund Fr. 300 000.00 vorgesehen. Weil die Kapitalkosten ausserhalb der Betriebsrechnung bleiben, dürfen sie beim Vergleich zwischen betrieblichen Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigt werden.

4.3 Entnahmen gemäss Artikel 3

Das neue vom Kanton eingeführte Abgeltungssystem beinhaltet die Möglichkeit von Einnahmenüberschüssen, birgt aber auch das Risiko von Fehlbeträgen. Die ausschliesslich aus Einnahmenüberschüssen zu bildenden Reserven sollen in erster Linie zur Deckung allfälliger späterer Fehlbeträge dienen. Selbstverständlich muss es aber – auch dies nach den kantonalen Vorgaben – möglich sein, kleinere Investitionsvorhaben daraus zu finanzieren. Dies kann nur im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung im Sinne der kantonalen Vorgaben und im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt.

Antrag

1. Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. September 2006

Der Gemeinderat

Beilage:

Reglement über die Spezialfinanzierung „Pflegeheim Kühlewil“ (RSPK)

² GO; SSSB 101.1